

§ Alles, was (Pferde-)Recht ist §

Von Julia Jonas



Wer kennt das nicht: Oft wird das eigene Pferd nicht nur durch einen selbst geritten, sondern auch durch andere Personen. Wenn das eigene Pferd regelmäßig durch eine Reitbeteiligung oder nur gelegentlich durch andere Reiter bewegt wird – macht man sich Gedanken darüber, wer denn eigentlich haftet, wenn der fremde Reiter vom Pferd fällt und sich verletzt.

Rechtsanwältin Julia Jonas erläutert für den Tölt.Knoten einen solchen Fall.

Schnell läßt man vielleicht auch mal einen Miteinsteller kurzfristig auf das eigene Pferd, weil dessen Pferd zum Beispiel aus Krankheitsgründen gerade nicht reitbar ist. Haftet der Pferdehalter dann dem Reiter, wenn dieser vom Pferd fällt und sich verletzt, obwohl der Pferdehalter aus Gefälligkeit dem Reiter das Pferd zur Verfügung gestellt hat? Zu einem solchen Sachverhalt hat der Bundesgerichtshof sich bereits grundlegend wie folgt geäußert (Urteil des BGH vom 09.06.1992 -VI ZR 49/91):

Der Sachverhalt:

Die Klägerin und die Beklagte trafen sich in der Reitanlage, wo beide seit längerem jeweils ihr Pferd untergestellt hatten. Sie waren aufgrund ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zum Reitstall kameradschaftlich verbunden, wenn nicht sogar befreundet. Die Klägerin, die eine erfahrene

Reiterin war, konnte ihr Pferd wegen einer Verletzung nicht reiten. Die Beklagte stellte ihr deshalb ihr eigenes Pferd zur Verfügung, damit die Klägerin es in der folgenden Reitstunde unter Leitung eines Reitlehrers reiten konnte. Da das Pferd lustlos ging, forderte der Reitlehrer die Klägerin auf, die Gerte einzusetzen. Nach dem Gerteneinsatz buckelte das Pferd der Beklagten und warf die Klägerin ab. Die Klägerin zog sich durch diesen Sturz erhebliche Verletzungen zu.

Die Klägerin machte Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte geltend.

Zu Recht ?

Das Urteil:

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Klägerin von der Beklagten Schadensersatz verlangen kann, auch wenn der Klägerin aus Gefälligkeit das Pferd überlassen wurde. Das Gericht führt aus, dass die Klägerin durch das Pferd, dessen Halterin die Beklagte war, an Körper und Gesundheit beschädigt worden sei, so dass die Voraussetzungen der so genannten Tierhalterhaftung nach § 833 BGB gegeben seien.

Nun könnte man meinen, die Reiterin habe auf eigene Gefahr gehandelt, als sie das Pferd der Beklagten geritten ist, so dass deswegen die Haftung der Pferdehalterin entfalle.

Doch zu dem Gesichtspunkt des Handels auf eigene Gefahr führt das Gericht aus, dass ein Handeln auf eigene Gefahr nur anerkannt werden könne, wenn der Reiter im Einzelfall Risiken übernommen habe, die über die gewöhnlich mit einem Ritt verbundenen Gefahr hinausgehe (z.B. Zureiten, Dressurreiten, Springen). Eine solche Gefahr sei im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass die Haftung nicht ausgeschlossen werde.

Weiter könnte man einwenden, dass die Haftung der Pferdehalterin entfalle, weil die Überlassung des Pferdes an die Reiterin aus Gefälligkeit erfolgte.

Jedoch führt das Gericht dazu aus, dass nicht ohne weiteres angenommen werden könne, dass jemand, dem eine Gefälligkeit erwiesen wird, auf Schadensersatzansprüche verzichtet. Eine solche Haftungsbeschränkung könne ggf. nur beim Hinzutreten besonderer Umstände vorliegen, welche im vorliegenden Fall nicht ersichtlich seien.

Allerdings müsse sich die Reiterin eventuell ein Mitverschulden an dem Sturz anrechnen lassen, da sie sich auf ein fremdes Pferd, dessen Eigenschaften sie möglicherweise nicht

genau kannte, gesetzt habe und dass sie gegen das Pferd, um dessen Lustlosigkeit zu überwinden, die Reitgerte eingesetzt habe.

Die Konsequenzen:

Das Urteil zeigt, dass man grundsätzlich als Pferdehalter haftet, wenn der Reiter vom Pferd stürzt und sich verletzt. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob die Überlassung des Pferdes einmalig und aus Gefälligkeit erfolgte.

Bei einem Reitunfall können je nach Art, Dauer und Schwere der Verletzungen hohe Schadensersatzforderungen auf den Pferdehalter zukommen.

Daher ist jedem Pferdehalter anzuraten, erstens immer sorgfältig zu überlegen, ob man überhaupt jemand anderen sein Pferd reiten lässt.

Zweitens sollte der Pferdehalter genau prüfen, ob im Falle eines Sturzes der Schaden des Reiters durch eine geeignete Versicherung abgedeckt ist, damit diese Versicherung den Schaden begleicht und der Pferdehalter den Schaden nicht aus eigener Tasche zahlen muss.

Es ist deshalb sinnvoll, die eigenen Versicherungskonditionen daraufhin zu überprüfen, ob diese auch in Fällen wie dem geschilderten ausreichend sind.

Text: Julia Jonas / Zeichnung 'Die töltende Justitia': Brigitte Dubbick

© töltknoten.de 2012

2012